

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 29.04.2021****Finanzielle Zuwendungen des Landes Hessen an muslimische Vereine****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Verein „Inssan für kulturelle Interaktion e. V.“ – aktuelle Bezeichnung „Inssan e.V.“ – wurde 2002 gegründet und verfolgt das Ziel, „die Entwicklung eines deutschsprachigen Islam zu fördern“. Die WELT berichtete kürzlich, dass der Verein seit Jahren aus Mitteln des Bundes und des Landes Berlin – mit bislang insgesamt mehr als 1,3 Mio. € - gefördert wird, obwohl er „Bezüge zu islamistischen Organisationen aufweist, die teilweise vom Verfassungsschutz beobachtet wurden oder werden“. Der Verein selbst war mehrfach Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. So wurde der Verein im Berliner Bericht von 2007 bis 2009 als muslimbrudernah geführt. Im April 2018 hatte die Innenverwaltung des Landes mitgeteilt, dass einzelne Mitglieder des Vereins „personelle Verbindungen“ zum Islamischen Kultur- und Erziehungszentrum Berlin (IKEZ) unterhalten:

→ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article229101711/Berlin-beruft-Islamisten-in-Kommission-gegen-antimuslimischen-Rassismus.html>

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung bekämpft entschieden alle Formen des Extremismus in der Gesellschaft. Dies demonstrieren auch die letzten beiden Koalitionsverträge der die Landesregierung tragenden Parteien unmissverständlich: „Wir sind uns der Verantwortung zur Bekämpfung jeder Form von Extremismus bewusst. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Sicherung der Grundrechte unserer Demokratie sind oberstes Gebot. (...) Extremismus, Rassismus und Antisemitismus dürfen in Hessen keinen Platz finden. (...) Es braucht ein starkes zivilgesellschaftliches Bewusstsein, Engagement und staatliches Handeln.“ Zur Stärkung der Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit und zur Bekämpfung von Extremismus ist ein Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression erforderlich. Der phänomenübergreifenden Prävention, die alle Ausformungen des Extremismus umfasst und sich gegen jede Art von Demokratiefindlichkeit richtet, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird die folgende Definition für „muslimischen/islamischen Vereine“ zugrunde gelegt:

Der Vereinszweck eines „islamischen/muslimischen Vereins“ ist die Vermittlung von religiösen Inhalten und/oder das Vermitteln von islamischer Kultur, Identität und Werten. Islamische Vereine sind demnach nicht zwingend Moscheevereine oder Moscheegemeinden. Sie können wegen bestimmter Interessen Muslime zu Mitgliedern haben (bspw. Islamische Hochschulgemeinde, Muslimischer Frauenverein). Die Definition orientiert sich dabei an der inhaltlichen Ausrichtung der Vereine. Sie hebt nicht auf die Religionszugehörigkeit von Vereinsmitgliedern ab (bspw. Fußballverein, dessen Mitglieder ausschließlich Muslime sind, der Vereinszweck aber das Fußballspielen ist).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche islamischen Vereine wurden in den vergangenen fünf Jahren finanziell oder in anderer Weise durch das Land gefördert?
- Frage 2. Welche islamischen Vereine werden aktuell finanziell oder in anderer Weise durch das Land gefördert?

Frage 3. In welcher Höhe erhielten die unter 1. und 2. genannten Vereine finanzielle Zuwendungen durch das Land Hessen?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Zuständiges Ministerium	Antragsteller	Zuwendung 2016
Staatskanzlei	Türkisch-Islamische Gemeinde zu Herborn e.V.	250,00 €
Zuwendung 2017		
HMSI	DITIB-Landesjugendverband	4.496,18 €
HMSI	Bundeszentrale des Bundes Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands e.V.	19.889,00 €
Zuwendung 2018		
HMSI	Muslimischer Förderverein für Erziehung, Bildung und Integration e.V.	50.000 € ¹
HMSI	Bundeszentrale des Bundes Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands e. V.	67.848,00 €
Zuwendung 2019		
Staatskanzlei	Verein zur Förderung des Gedankenguts Atatürks in Hessen e.V. in Offenbach/Main	500,00 €
Staatskanzlei	Ahmadiyya Muslim Jamaat KdÖR in Wiesbaden	500,00 €
HMSI	DITIB-Landesjugendverband	4.123 €
HMSI	Rahma e.V.	15.000 €
HMSI	MUSE e.V. Muslimische Seelsorge	4.088,00 €
HMSI	Bundeszentrale des Bundes Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands e. V.	47.850,00 €
HMSI	Islamischer Kulturverein Hadara e. V.	2.500,00 €
Zuwendung in 2020		
Staatskanzlei	Muslimische Gemeinschaft Bensheim	500,00 €
HMSI	Rahma e.V.	35.000 €
HMSI	Islamischer Kulturverein HADARA e. V.	18.450,00 €
HMSI	MUSE e.V. Muslimische Seelsorge	10.200,00 €
HMSI	Bundeszentrale des Bundes Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands e. V.	10.830,00 €
Zuwendung in 2021		
Staatskanzlei	Türkisch-Deutscher Kultur- u. Freundschaftsverein e.V. in Obertshausen	500,00 €

¹ Der Stadt Kassel wurden im Jahr 2018 für den Muslimischen Förderverein für Erziehung, Bildung und Integration e. V. im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 Bundesmittel in Höhe von 50.000 Euro für die Kita Sonnenschein in Kassel bewilligt.

Frage 4. Erfolgte die finanzielle Zuwendung mit Auflagen oder Bedingungen bzw. zur Förderung bestimmter Projekte?

Frage 5. Falls viertens zutreffend: Welche Auflagen, Bedingungen bzw. Projekte waren dies?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuwendungen sind in der Regel an allgemeine haushälterische Bestimmungen gebunden. Hierzu zählt insbesondere die hessische Landeshaushaltsordnung (LHO), in der beispielsweise das allgemeine Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Überwachung der Verwendung geregelt sind. Grundsätzlich wird auch die Zweckbindung bezogen auf die förderfähige Maßnahme oder das Projekt in der jeweiligen Zuwendung festgeschrieben.

Darüber hinaus sind die die einzelnen Ressorts betreffenden Regelungen der Zuwendungen im Folgenden dargestellt:

Die Staatskanzlei teilte mit, dass bei Förderungen bis 500 € aus sog. Lotto-Mitteln keine Auflagen oder Bedingungen mit der Förderung verknüpft sind.

Das HMSI teilte mit, dass Grundlage für die Förderung des HMSI, die das Landesprogramm WIR betreffen, die Regelungen des Landesprogramms WIR in der jeweiligen Fassung sind.

Die intensive Förderung des Muslimischen Fördervereins für Erziehung, Bildung und Integration e.V. erfolgte für einen Umbau nebst Ausstattung zur Schaffung einer neuen Kindergartengruppe. Voraussetzung der Förderung ist u.a., dass die geförderte Maßnahme den Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllt. Im Übrigen gelten die Auflagen und Bedingungen der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020, die auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht ist.

Der Verein RAHMA e.V. erhält im Rahmen des Modellprojektes *„Hessen gegen Ehrgehalt“* Fördermittel. Durch das Modellprojekt, in dem derzeit insgesamt zehn Träger tätig sind, wird seit 2019 ein Beratungs- und Unterstützungsnetz für von Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat und Frühehe bedrohte Menschen aufgebaut. Durch die landesweite Vernetzung soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Betroffenen sichergestellt werden.

Frage 6. Hatte die Landesregierung vor Bewilligung finanzieller Mittel an die unter 1. bzw. 2. genannten Vereine überprüft, ob die Vereine bzw. Personen, die in diesen Vereinen aktiv sind bzw. diesen nahestehen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz eines anderen Bundeslandes bzw. das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden oder in der Vergangenheit wurden?

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatskanzlei teilte mit, dass für die durch sie geförderten Projektträger neben der Zugrundelegung allgemein vorliegender Erkenntnisse aus den öffentlichen Verfassungsschutzberichten bei der Bewilligung eine spezielle verfassungsrechtliche Überprüfung insbesondere einzelner Personen schon mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht stattgefunden hat.

Darüber hinaus berichtete das HMSI, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligung finanzieller Mittel kein Anlass für eine solche Prüfung bestand; so auch bei der Bewilligung des Antrags der Stadt Kassel für den Muslimischen Förderverein für Erziehung, Bildung und Integration e.V. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen teilte dem HMSI auf eine Anfrage zu Beginn des Jahres 2019 mit, dass in einer rückblickenden Gesamtbetrachtung des Vereins seit seiner Gründung 2015 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, nach denen der Verein „Muslimischer Förderverein für Erziehung, Bildung und Integration e.V.“ als islamistisch beeinflusst einzustufen sei. Diese Bewertung betraf sowohl die Art und Weise der Gründung des Vereins als auch dessen Anfangsphase. Nur wenige Wochen nach dieser Stellungnahme des LfV Hessen standen bei dem betreffenden Verein die ersten Vorstandswahlen seit seiner Gründung bevor. Angesichts dieser unmittelbar bevorstehenden Vorstandswahlen und deren unbekanntem Ausgang war dem LfV Hessen zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Bewertung – mit Blick in die Zukunft – nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurde eine Betriebserlaubnis 2020 nur unter hohen Auflagen zur Sicherstellung der Unterstützung der Integration und enger Kooperation mit dem Kasseler Jugendamt erteilt. Der Träger erfüllt die mit der Betriebserlaubnis einhergehenden Auflagen.

Frage 8. Falls sechstens unzutreffend: Liegen der Landesregierung aus anderen Quellen Erkenntnisse darüber vor, Erkenntnisse vor, dass die unter 1. bzw. 2. genannten Vereine bzw. Personen, die in diesen Vereinen aktiv sind bzw. diesen nahe stehen, verfassungswidrige Ziele verfolgen?

Frage 9. Falls achtens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Frage 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Es wird zur Beantwortung auf die Antwort zu Frage 6 und 7 verwiesen.

Wiesbaden, 12. Januar 2022

Peter Beuth